

**Bebauungsplan LIN 157 „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, hier: Betreiber von Richtfunkstrecken (04.05.- 05.06.2015, erneute öffentliche Auslegung und darüber hinaus)**

Lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Deutsche Telekom E-Mail vom 16.07.2015</p> <p>Deutsche Telekom E-Mail vom 20.07.2015</p>	<p>Vielen Dank für die Zusendung Ihrer Anfrage zum Trassenschutz im Rahmen der Bebauungsplanänderung. Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunktrasse, die ich bitte zu berücksichtigen.</p> <p>Die genauere Prüfung ergab, dass im Bereich der Richtfunktrasse eine Bebauungshöhe bis 25 m als unbedenklich angesehen werden kann. Sollten im Bereich der Richtfunkverbindung höhere Gebäude errichtet werden, bedarf es einer Einzelfallprüfung. Anbei sende ich Ihnen nochmals einen detaillierten Trassenreport mit der Ausrichtung auf die Bebauungshöhe.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die im Bebauungsplan bislang vorgesehene textliche Festsetzung „Ausnahmsweise kann die festgesetzte Gebäudehöhe von 25 m um 5 m überschritten werden, wenn eine höhere Gebäudehöhe für eine Betriebsansiedlung in einem Teilbereich punktuell erforderlich und die Überschreitung städtebaulich vertretbar ist“ wird gestrichen. In die Begründung zum Bebauungsplan wird in Kapitel 8.2. „Maß der baulichen Nutzung“ der Hinweis aufgenommen, dass im Baugenehmigungsverfahren bei möglichen Befreiungen von der festgesetzten zulässigen Gebäudehöhe von max. 25 m die Bundesnetzagentur zu beteiligen ist und nach Bekanntgabe die Betreiber von Richtfunkstrecken entsprechend zu informieren sind.</p>
2	<p>Telefónica Germany E-Mail vom 29.06.2015</p>	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen drei unserer Richtfunkverbindungen hindurch. - aus dem BPlan konnte die genaue Lage des geplanten Gebäudes (OK 25 m) nicht festgestellt werden. Die Richtfunkverbindung 305552765 verläuft im diesen Bereich im Durchschnitt auf einer Höhe von 28,40 m. - um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten ent- 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die im Bebauungsplan bislang vorgesehene textliche Festsetzung „Ausnahmsweise kann die festgesetzte Gebäudehöhe von 25 m um 5 m überschritten werden, wenn eine höhere Gebäudehöhe für eine Betriebsansiedlung in einem Teilbereich punktuell erforderlich und die Überschreitung städtebaulich vertretbar ist“ wird gestrichen. In die Begründung zum Bebauungsplan wird in Kapitel 8.2. „Maß der baulichen Nutzung“ der Hinweis aufgenommen, dass im Baugenehmigungsverfahren bei möglichen Befreiungen von der festgesetzten zulässigen Gebäudehöhe von max. 25 m die Bundesnetzagentur zu beteiligen ist und nach Bekanntgabe die Betreiber von Richtfunkstrecken entsprechend zu informieren sind.</p>

	<p>Telefónica Germany E-Mail vom 14.07.2015</p>	<p>lang der Richtfunktrassen (Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten: Link 305552765(magenta)</p> <ul style="list-style-type: none"> · max. Bauhöhe 25 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/-5 m (Trassenbereite). Link 305552772 / 305552764(magenta) · max. Bauhöhe 30 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/-5 m (Trassenbereite) <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Vielen Dank für das freundliche Gespräch. Wie soeben telefonisch besprochen ist die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG einverstanden, dass Gebäude bzw. bauliche Anlagen mit einer maximalen Firsthöhe / Oberkante von 25 m in Ausnahmefällen um 5 m überschritten werden können, wenn eine höhere Gebäudehöhe für eine Betriebsansiedlung in einem Teilbereich punktuell erforderlich und eine Überschreitung städtebaulich vertretbar ist. Damit mögliche Interferenzen erkannt und vermieden werden, ist in diesem Fall eine frühzeitige Auskunft über das Bauvorhaben von mindestens einem Jahr vor Baubeginn notwendig. Aus diesem Grund wird gebeten, im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, die</p>	
--	---	--	--

		<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG frühzeitig über das geplante Bauvorhaben zu informieren, um weitere Planungsschritte abzustimmen.</p> <p>Eine Ausweisung der Trasse im FNP und Bebauungsplan ist nicht erforderlich, eine Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan jedoch wünschenswert.</p>	
3	<p>Vodafone E-Mail vom 16.07.2015</p> <p>Vodafone E-Mail vom 21.07.2015</p>	<p>Ich habe leider im Moment keinen Zugriff auf unser Planungstool, kann Ihnen aber mitteilen, daß im Bereich des Bebauungsplanes Logport IV nur eine Richtfunkstrecke der Vodafone GmbH verläuft. Deren Verlauf können Sie beigefügter Grafik entnehmen. Wenn Sie noch genauere Angaben zur fraglichen Richtfunkstrecke benötigen, so lassen Sie mich das bitte wissen.</p> <p>Ich habe mir die fragliche Strecke (40581400) nun im Streckenschnitt noch ansehen können, den Bereich des Logports habe ich zwischen den Punkten A und B eingetragen. Im kompletten Bereich verläuft die Richtfunkstrecke mehr als 30 m über Grund, so dass mit einer Beeinträchtigung nicht zu rechnen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandene Richtfunktrasse ist vereinbar mit den Festsetzungen des Bebauungsplans.</p>
4	<p>Kommunales Rechenzentrum (KRZN) E-Mail vom 22.07.2015</p>	<p>Wir betreiben in der Tat eine Richtfunkstrecke von einem unserer Gebäude zum AEZ Asdonkshof. Diese verläuft aber mit einem ausreichenden Abstand nördlich an dem eingezeichneten Planungsgebiet vorbei.</p> <p>Sollte es in Zukunft zu einer Bebauung des Zechengeländes nördlich der Kattenstraße kommen, ist diese Strecke allerdings betroffen. Dann müssten wir uns die Situation genauer anschauen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Niederrheinische Verkehrsbetriebe (NIAG) E-Mail vom 30.07.2015</p>	<p>Nach den von Ihnen uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ist mit großer Sicherheit mit keinen negativen Einflüssen auf unserer Funkstrecke Geldern-Moers zu rechnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr E-Mail vom 20.07.2015	<p>Gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Bundesnetzagentur Schreiben vom 15.07.2015	<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 09.05.2012 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. über- 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die von der Bundesnetzagentur genannten möglichen Richtfunkstreckenbetreiber wurden um Stellungnahmen gebeten. Zusätzlich wurde die Bundeswehr als Betreiber militärischer Richtfunkstrecken um Auskunft ersucht. Aufgrund der Stellungnahme der Telefónica und Deutschen Telekom (s.o.) wird die im Bebauungsplan bislang vorgesehene textliche Festsetzung „Ausnahmsweise kann die festgesetzte Gebäudehöhe von 25 m um 5 m überschritten werden, wenn eine höhere Gebäudehöhe für eine Betriebsansiedlung in einem Teilbereich punktuell erforderlich und die Überschreitung städtebaulich vertretbar ist“ gestrichen. In die Begründung zum Bebauungsplan wird in Kapitel 8.2. „Maß der baulichen Nutzung“ zudem der Hinweis aufgenommen, dass im Baugenehmigungsverfahren bei möglichen Befreiungen von der festgesetzten zulässigen Gebäudehöhe von max. 25 m die Bundesnetzagentur zu beteiligen ist und nach Bekanntgabe die Betreiber von Richtfunkstrecken entsprechend zu informieren sind.</p>

schritten.

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie das Ergebnis entnehmen.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn, E-Mail: IUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Bauten ist, empfehle ich Ihnen, die Richtfunkbetreiber in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt

werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Eingangsnummer	10450
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 6E3252 51N2919 SO: 6E3350 51N2849
Auskunftsersuchen von:	Stadt Kamp-Lintfort, Stadtplanungsamt
Für Baubereich	Kamp-Lintfort, Landkreis Wesel
Bauplanung	Bebauungsplan

Betreiber und Anschrift:

Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort

Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG
Homberger Str. 113, 47441 Moers

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München

Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf